



Anzeige nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung

Lebensmittelbedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sind Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnis:

- dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (wie z. B. Fleischwolf, Gewürzmühle, Pfanne, Messer, Teller, Frischhaltefolie, Einkaufstüten, oder
- bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind (z. B. Kunststoff-Umhüllung von Hackfleisch im Einzelhandel sowie ggf. die Saugeinlage, Konservendosen, Kunststoffnetze für Obst), oder
- vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben (z. B. Spielzeuggeschirr, Partypicker oder Papierschirmchen für Appetithappen).

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 LFGB als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörden sind in Brandenburg die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Kreise und kreisfreien Städte, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Betrieb befindet.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, deren jeweiliger Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene von der zuständigen Behörde registriert worden ist. Außerdem gilt die Ausnahme entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Erzeuger.

Dagegen stellt die Gewerbemeldung keinen Ersatz für die Anzeige dar.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung für jede Betriebsstätte gesondert an die für den Standort zuständige Behörde zu erfolgen. Unternehmer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 01. Juli 2024 aufgenommen haben, müssen die Anzeige bis zum 31. Oktober 2024 übermitteln. Änderungen der Daten sind innerhalb von sechs Monaten nach Änderung mitzuteilen, sofern die Änderung dann noch besteht.

Art der Meldung
(bitte ankreuzen)

- Anmeldung Aktualisierung Abmeldung

Bezeichnung und Anschrift der Betriebsstätte mit Rechtsform

Name:			
Straße / Nr.:			
PLZ:		Ort:	

Hauptverantwortlicher

Name:			
Telefon:		Fax:	
Mobil:		E-Mail:	

Betriebsart / Tätigkeit

(bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

- Hersteller, Abpacker, Importeur, Inverkehrbringer, Einzelhandel,
 Großhandel, Fernabsatz (bitte Adresse des Internetshops angeben)
 Sonstiges:

Angaben zum Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände

(bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Aktive u. intelligente Materialien & Gegenstände | <input type="checkbox"/> Papier und Karton |
| <input type="checkbox"/> Klebstoffe | <input type="checkbox"/> Holz |
| <input type="checkbox"/> Keramik | <input type="checkbox"/> Kunststoffe |
| <input type="checkbox"/> Kork | <input type="checkbox"/> Druckfarben |
| <input type="checkbox"/> Gummi | <input type="checkbox"/> Regenerierte Cellulose |
| <input type="checkbox"/> Glas | <input type="checkbox"/> Silikone |
| <input type="checkbox"/> Ionenaustauscherharze | <input type="checkbox"/> Textilien |
| <input type="checkbox"/> Metalle und Legierungen | <input type="checkbox"/> Lacke und Beschichtungen |
| | <input type="checkbox"/> Wachs |

Weitere Angaben zum Produktsortiment (freiwillige Angabe):

Ich bestätige die Richtigkeit aller Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

Ort / Datum

Unterschrift Unternehmer